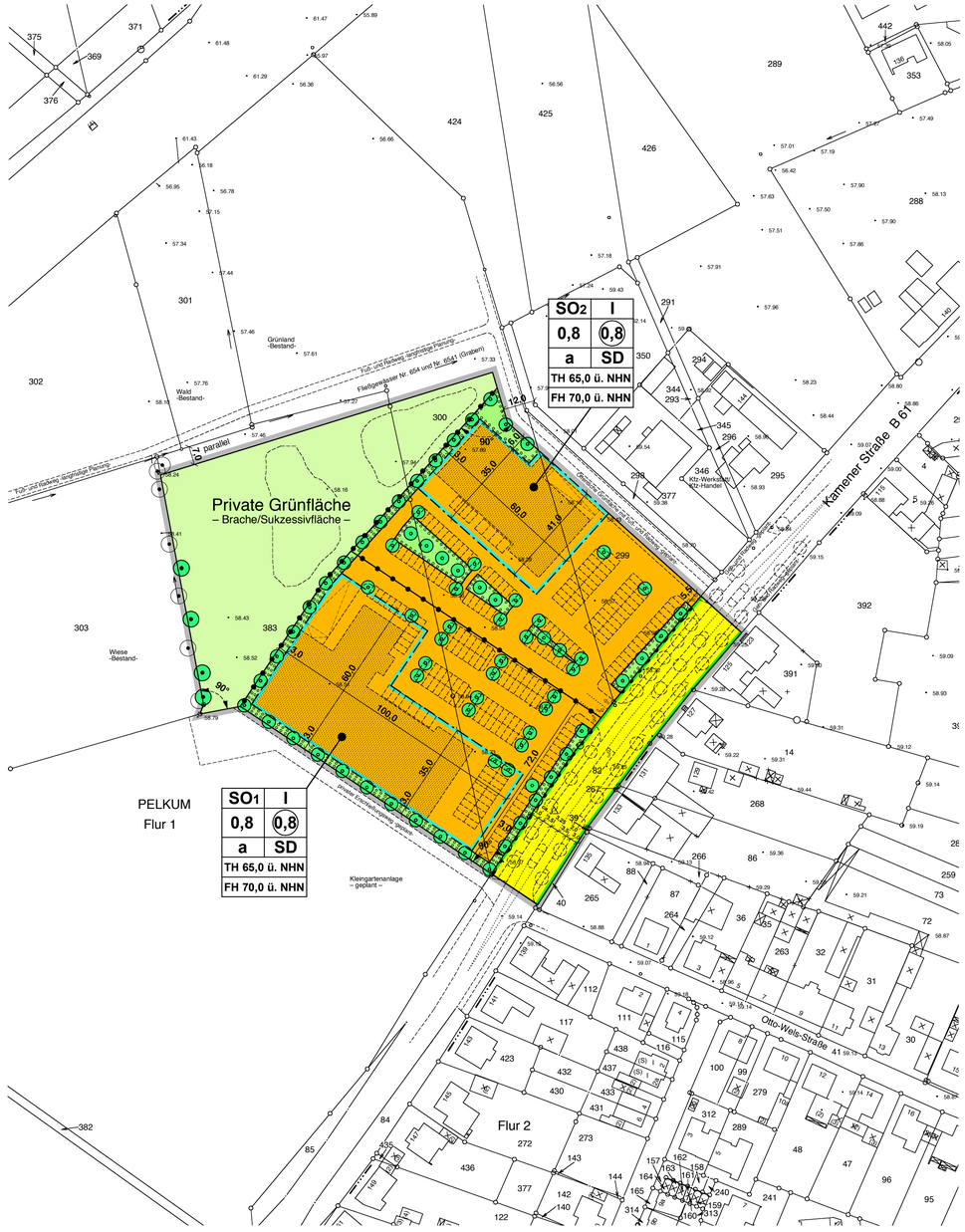

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO1) gemäß § 11 BauNVO
In dem dargestellten Sondergebiet SO1 sind ausschließlich Betriebe des Lebensmittel-Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 2.200 qm zulässig. Innerhalb des SO1-Gebietes ist für die Betriebe des Lebensmittel-Einzelhandels nur folgendes Sortimentsangebot gemäß dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden mit der jeweils entsprechend angegebenen maximalen Verkaufsfläche zulässig:
a) Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment:
WB 00-13, 15-18, 960 – Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Tiernahrung), Getränke, Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika – bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 1.600 qm;
b) Zentrenrelevantes Sortiment:
WB 19-20, 22-34, 45, 52-57, 65-66, 360-366, 368-369, 978 – Haus- und Heimtextilien, Bekleidung (auch Sportbekleidung), Schuhe (auch Sportschuhe), Leder, Spiel- und Sportwaren, Papier, Schreibwaren, Zeitschriften, Bücher, Bürokleinartikel, nichtelektrische Haushaltswaren, Topf- und Schnittblumen, getrocknete Blumen, Gebinde – bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 200 qm;
c) Ergänzendes Sortiment Nahversorgung:
WB 00, 02, 12-13, 561 – Fleisch-, Wurst- und Käsetheke, Kaffee- und Backshop, Zeitungen/Zeitschriften – bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 400 qm.

1.2 Sonstiges Sondergebiet (SO2) gemäß § 11 BauNVO
In dem dargestellten Sondergebiet SO2 sind ausschließlich Betriebe des Lebensmittel-Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 900 qm zulässig. Innerhalb des SO2-Gebietes ist für die Betriebe des Lebensmittel-Einzelhandels nur folgendes Sortimentsangebot gemäß dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden mit der jeweils entsprechend angegebenen maximalen Verkaufsfläche zulässig:
a) Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment:
WB 00-13, 15-18, 960 – Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Tiernahrung), Getränke, Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika – bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 840 qm;
b) Zentrenrelevantes Sortiment:
WB 66 – nichtelektrische Haushaltswaren/Aktionsartikel – bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 60 qm.

1.3 In den Sondergebieten dürfen gemäß § 16(3) BauNVO i.V.m. § 18(1) BauNVO bauliche Anlagen eine maximale Traufhöhe von 65,0 m über NHN und eine maximale Firsthöhe von 70,0 m über NHN nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut im Sinne des § 6(4) BauO NRW, als Firsthöhe gilt der höchstgelegenste Punkt einer baulichen Anlage.

1.4 Zusätzlich dürfen im SO1-Gebiet Räume oder Gebäudeteile mit einer Grundfläche von max. 300 qm für Dienstleistungsbetriebe genutzt werden.

2. Bauweise gemäß § 9(1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22(4) BauNVO

2.1 Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind zusätzlich zur offenen Bauweise gemäß § 22(2) BauNVO auch Einzelhäuser mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

3. Stellplätze und Garagen gemäß § 9(1) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO

3.1 In den Sondergebieten sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche gemäß § 9(1) Nr. 11 BauGB

4.1 Innerhalb der so (♂ ♿ ♀) gekennzeichneten Bereiche sind die Ein- und Ausfahrten nur in Pfeilrichtung zulässig.

5. Private Grünfläche gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB

5.1 Die gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB festgesetzte Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Brache/Sukzessivfläche ist zu begrünen, ggf. in Teilbereichen zu mähen und dauerhaft zu erhalten. Die Private Grünfläche kann darüber hinaus in Teilbereichen naturnah gestaltete Mulden zur Regenrückhaltung aufnehmen.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB

6.1 Die gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzstreifen sind im Bereich der äußeren Grenzen des SO-Gebietes und zwischen den überbaubaren Flächen mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbaum (z.B. Linde, Ahorn o.ä.), Stammumfang mindestens 12/14 cm, gemessen in 1 m Höhe, und je 10 qm Fläche 5 Sträucher, mindestens 80 cm hoch, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Eingrünung muss lückenlos erfolgen. Im Bereich der Gebäude sind auch mittelkronige Laubbäume zulässig.

6.2 Innerhalb der privaten Stellplatzanlagen in den Sondergebieten sind großkronige heimische Laubbäume (Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in 1 m Höhe) wie im Plan dargestellt zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

7. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86(1) und (4) BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB

7.1 Innerhalb der Sondergebiete sind als Dachform nur Satteldächer (Planzeichen = "SD") zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind ausnahmsweise auch Pultdächer zulässig.

7.2 Innerhalb der Sondergebiete sind Dacheindeckungen nur mit nicht glasierten oder nicht engobierten Dachziegeln bzw. Betondachsteinen zulässig.

7.3 Die Dacheindeckung baulich zusammenhängender Gebäude bzw. Gebäudeteile sind in Farbe und Material einheitlich auszuführen.

Hinweise:

1. Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

2. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und der Staatliche Kampfmittelräumdienst muss verständigt werden. Falls im Zuge der Bauarbeiten Feststellungen der genannten Art gemacht werden, muss umgehend telefonisch (02381/903-340, 903-341 oder 903-0) das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz der Stadt Hamm verständigt werden. Die weiteren Maßnahmen werden von dort veranlasst.

3. Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmäler ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — §9(7)BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — §9(1)1BauNVO
  - WR Reines Wohngebiet — §3BauNVO
  - WA Allgemeines Wohngebiet — §4BauNVO
  - WB Besonderes Wohngebiet — §4aBauNVO
  - MD Dorfgebiet — §5BauNVO
  - MI Mischgebiet — §6BauNVO
  - MK Kerngebiet — §7BauNVO
  - GE Gewerbegebiet — §8BauNVO
  - GI Industriegebiet — §9BauNVO
  - SO Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §10BauNVO
  - SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §11BauNVO
  - II zwingend
  - II Höchstgrenze
  - II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze
  - (Zahl der Vollgeschosse §16(2)BauNVO)
  - 0,4 Grundflächenzahl — §§16(2),17(1)u.(2)BauNVO
  - 0,8 Geschoßflächenzahl — §§16(2),17(1)u.(2)BauNVO
  - GR 1000qm Grundfläche — §16(2)BauNVO
  - GF 500qm Geschoßfläche — §16(2)BauNVO
  - BM 900cbm Baumasse — §16(2)BauNVO
  - TH Traufhöhe
  - FH Firsthöhe
  - OK Oberkante
  - (Höhe baulicher Anlagen- Höchstgrenze §§16(4),18BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.§1(4), §16(5)BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen — §9(1)2BauGB
  - o offene Bauweise — §22(1)BauNVO
  - E nur Einzelhäuser zulässig
  - D nur Doppelhäuser zulässig
  - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - H nur Hausgruppen zulässig
  - DH nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
  - g geschlossene Bauweise — §22(1)BauNVO
  - a abweichende Bauweise — §22(4)BauNVO
  - Baulinie — §23BauNVO
  - Baugrenze — §23BauNVO
- Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — §9(1)3BauGB
  - 400qm Mindestgröße
  - 15m Mindestbreite
  - 30m Mindesttiefe
  - G 800qm Höchstgröße
  - B 30m Höchstbreite
  - T 40m Höchsttiefe
- Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport-und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen — §9(1)5BauGB §9(1)8BauGB
- Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)5BauGB
- Flächen für Sport-und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)5BauGB
- Verkehrsfläche — §9(1)11BauGB
- Straßenverkehrsfläche — §9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)11BauGB
  - Öffentliche Parkfläche
  - Fußgängerbereich
- Mit. Geh-(G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — §9(1)21BauGB
- Ein-bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche — §9(1)4und11BauGB
  - Einfahrt/Ausfahrt
  - Einfahrtsbereich
  - Ausfahrtsbereich
  - Bereich ohne Ein-und Ausfahrt
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — §9(1)26BauGB
  - Aufschüttung
  - Abgrabung
  - Stützmauer
- Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser - beseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen — §9(1)12,13 und14BauGB
- Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)12BauGB
  - T Trafostation
  - G Gasdruckreglerstation
  - M Mülltonnenstandplatz
- Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — §9(1)21BauGB
- Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Versorgungsanlagen und -leitungen — §9(1)14BauGB §9(1)13BauGB
  - oberirdisch
  - unterirdisch (Art der Anlagen/Leitungen siehe Einschrieb)
- Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald — §9 (1)15,16 und18BauGB
- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)15BauGB
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)15BauGB
- Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)16BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft — §9(1)18aBauGB
- Wald — §9(1)18bBauGB
- Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — §9(1)20 und25BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — §9(1)25aBauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern — §9(1)25b BauGB
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen — §9(1)4BauGB §9(1)22BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen — §9(1)4BauGB
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen — §9(1)22BauGB
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
  - TGGa+StP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette
- Immissionsschutzfläche — §9(1)24BauGB
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)24BauGB
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — §9(1)24BauGB
  - Lärmschutzwall
  - Lärmschutzwand
  - Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente
  - (aktiv)
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)10BauGB

Bezeichnung gemäß §172(1)BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften — §86(1)BauONW
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z.B.30°
- Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach §6(4)DSchG
- Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahme gem.§9(6)BauGB

- D Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
- Umgrenzung d. Sanierungsgebietes §142(3)BauGB
- planfestgestellte Bahnanlage

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksaufteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

- 14 Wohngebäude
- X Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe in Meter über NHN
- Baum

Kartensignaturen
Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gem.§9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

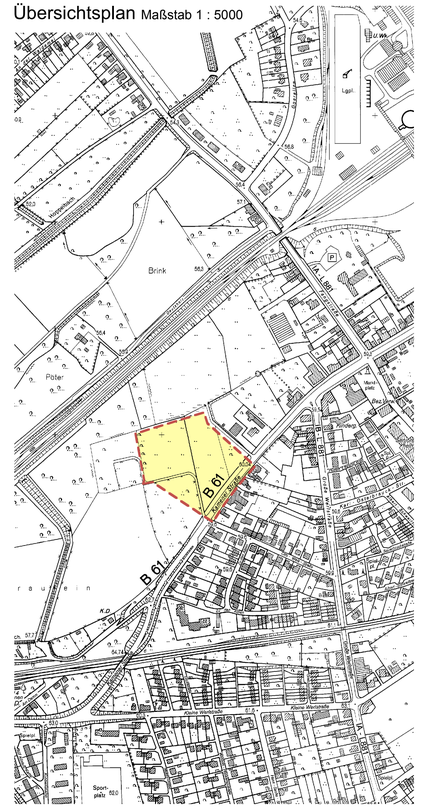

Stadt Hamm
Gemarkung — Pelkum
Flur — 1
Maßstab — 1:1000

Bebauungsplan Nr. 04.060

- Südlich Soosmanns Kamp -

* - i.V.m. den Überleitungsvorschriften des § 244 (2) Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) -

Rechtsgrundlagen:

– § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
– Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl.I S.2141) ~~- in der gegenwärtig geltenden Fassung -~~* in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungverordnung - BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl.I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
– § 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) -in der gegenwärtig geltenden Fassung-
– Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 18.04.2005 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ~~nicht~~ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 30.04.2005 in Kraft getreten.

Auftraggeber: Stadt Hamm -Stadtplanungsamt- Technisches Rathaus Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm	Die Planunterlage (Stand: 05.2004) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Hamm, 12.05.2004 gez. Seydich Ltd. Städt. Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 23.07.2004 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 11.02.2004 als ~~Bürgerversammlung/als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom bis einschließlich~~ stattgefunden. Hamm, 23.07.2004 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 21.06.2004 am 20.07.2004 beschlossen. Hamm, 23.07.2004 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (3) BauGB erforderliche erneute öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 23.11.2004 am 14.12.2004 beschlossen. Hamm, 10.01.2005 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 01.02.2005 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses. Hamm, 30.04.2005 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor
Bearbeitung: Norbert Post Hartmut Welters Architekten BDA & Stadtplaner Arndtstraße 37 44135 Dortmund	Für den Entwurf: Hamm, 13.05.2004 gez. Schulze Böing gez. Haggeney Stadtbaurätin Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 20.07.2004 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.07.2004. Hamm, 23.07.2004 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat am 20.07.2004 beschlossen, von einer erneuten frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Nr. 2 BauGB abzusehen. Hamm, 23.07.2004 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 21.06.2004 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 23.07.2004 in der Zeit vom 16.08.2004 bis einschließlich 17.09.2004 öffentlich ausgelegen. Nach der öffentlichen Auslegung erfolgte die rot eingetragene Ergänzung der Planung. Hamm, 10.01.2005 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 23.11.2004 hat gemäß § 3 (3) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 16.12.2004 in der Zeit vom 23.12.2004 bis einschließlich 07.01.2005 erneut öffentlich ausgelegen. Hamm, 10.01.2005 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Die Bereithaltung dieses Bebaungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 30.04.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, 03.05.2005 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor